IV. Arbeitskräfte und Arbeitseinkommen

Vorbemerkung

Methodische Hinweise

Die Einführung einer neuen Betriebssystematik ab 1967 veränderte die Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche. Alle Ergebnisse der zurfückliegenden Jahre sind vergleichbar gemacht. Gleichzeitig wurden einige frühere Ergebnisse bereinigt.

Im Bereich Handwerk sind Angaben enthalten, die über den im Abschnitt VIII. erfaßten Betriebskreis (in die Handwerks-

bzw. Gewerberolle eingetragene Betriebe) hinausgehen, im produzierenden Handwerk z. B. Hausschneiderinnen und Küstenfischer, im dienstleistenden Handwerk z. B. Verleiher und gewerbliche Zimmervermieter.

Angaben über gesellschaftliche Organisationen sind nicht enthalten.

Berufstätige (Beschäftigte)

Im Arbeitsprozeß stehende Personen. Lehrlinge, auch wenn sie Mitglied oder Kandidat einer Produktionsgenossenschaft sind, zählen nicht zu den Berufstätigen.

Nach ihrer Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß werden die Berufstätigen untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan, einer Produktionsgenossenschaft, einem Rechtsanwaltskollegium, einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen, das durch einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde. Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu. Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Arbeiter und Angestellte werden unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit als eine Person ausgewiesen.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft bzw. eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie mitarbeitende Mitglieder sind. Kandidaten der Produktionsgenossenschaften werden gleichfalls einbezogen.

Selbständig Erwerbstätige

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis lm Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspfliehtigen Lohneinkünfte vom Betrieb beziehen. Simngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter und Angestellte des Betriebes.

Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktions-

genossenschaften sind nicht einbezogen.

Lehrlinge

Personen, mit denen ein Lehrvertrag für Ausbildungsberufe (lt. Systematik der Ausbildungsberufe) bzw. ein Ausbildungsvertrag zum Erwerb des Abschlusses auf einem Teilgebiet eines Ausbildungsberufes abgeschlossen wurde. Hierzu zählen auch im Lehrverhältnis stehende Jugendliche in den Abiturklassen der Berufsschule.

Nicht als Lehrlinge zählen Schüler

- a) der erweiterten polytechnischen Oberschulen in der vollen Berufsausbildung;
- b) der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in der beruflichen Grundausbildung;
- c) im polytechnischen Unterricht.